

Januar 2021

Corona-Update: „Homeoffice-Pflicht“ und neue Hinweise zu Corona-Hilfen

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – „Homeoffice-Pflicht?“
 - Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wird vom Bundestag verabschiedet
 - Bundesrat genehmigt Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens
 - Entschädigung wegen Schul- und Kitaschließung nach dem Infektionsschutzgesetz – Hinweise zum Verdienstaufschlag bei Kinderbetreuung
 - Überbrückungshilfe III
-

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – „Homeoffice-Pflicht“?

Zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus hat das Bundeskabinett am 20.01.2021 die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) beschlossen. Sie soll im Rahmen des Arbeitsschutzes dazu beitragen, weitere Kontaktreduzierungen herbeizuführen und tritt voraussichtlich am Mittwoch, **27. Januar 2021** in Kraft. Zunächst ist die Verordnung bis zum **15. März 2021** befristet.

Schon jetzt gelten am Arbeitsplatz die Pflichten zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu anderen Personen bzw. zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in den Sanitärräumen zur Verfügung stellen; regelmäßiges Lüften aller Büroräume, eine intensive Oberflächenreinigung und zusätzliche Handhygiene müssen gewährleistet sein. Zudem muss der Arbeitgeber Maßnahmen ergreifen, die der Kontaktreduzierung dienen, z.B. Nutzung von Fernkontakten, Durchführung von Video-/ Telefonkonferenzen, Trennung der Atembereiche durch technische Maßnahmen.

Durch die nun in Kraft tretende neue Verordnung werden einige der Bereiche verschärft:

- Betriebsbedingte Zusammenkünfte, wie z.B. Besprechungen, sind auf das absolut betriebsnotwendige Maß zu beschränken; in jedem Fall müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden;
- Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Dies gilt nur dann nicht, wenn zwingende betriebliche Erfordernisse dem entgegenstehen;
- gleichzeitige, nicht nur kurzfristige Aufenthalte von mehreren Personen in einem Raum sind möglichst zu vermeiden; ist dies nicht möglich, sind pro Person im Raum 10m² vorzusehen oder alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
- Der Arbeitgeber hat auf seine Kosten medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn sich in einem Raum mehr als eine Person / 10 m² länger aufhält, der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder bei Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber trotz der Verordnung nicht einseitig eine „**Pflicht zum Homeoffice**“ anordnen. Das Arbeiten von Zuhause ist weiterhin an die Zustimmung der Beschäftigten gebunden. Die abweichende Festlegung des vertraglichen Arbeitsortes sollte in jedem Fall in einer arbeitsvertraglichen Regelung oder einer Betriebsvereinbarung festgehalten werden. Andererseits ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen des Möglichen den Arbeitnehmern Homeoffice zu gewähren, wenn nicht zwingende betriebsbedingte Gründe dagegen sprechen. Technische oder organisatorische Gründe und Versäumnisse, wie z.B. die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, Änderungen der Arbeitsorganisation usw. stellen den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht frei.

Im Homeoffice gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen für den Arbeitsschutz wie im Betrieb, d.h. auch im Homeoffice gelten die Vorgaben der Arbeitssicherheit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese zu überprüfen. Daneben gelten natürlich auch im Homeoffice die Arbeitszeitregeln genauso wie im Betrieb. Auch dies kann vom Arbeitgeber überprüft werden.

Die Einhaltung der Corona-Arbeitsschutzverordnung wird von den Arbeitsschutzbehörden der Länder kontrolliert. Dabei kann die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung im Einzelfall durch behördliche Anordnungen durchgesetzt werden und Verstöße notfalls auch mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 30.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen und FAQ finden Sie auf den [Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Bundesrat genehmigt Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens genehmigt. Dieses sieht eine Verkürzung der

Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre vor. Es ist Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Unternehmen hiermit gegenüber ihren Gläubigern früher als bisher von nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit und haben nach der Insolvenz somit die Möglichkeit zu einem zügigen wirtschaftlichen Neuanfang. Das Gesetz gilt rückwirkend für alle ab dem 01.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren, um diejenigen zu unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Eine Übergangsregelung wird es für Anträge, die zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.09.2020 gestellt wurden geben.

Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, gilt eine gesetzliche Vermutung: Erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Pandemie können eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen, die möglicherweise eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier.

<https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr->

[JUNA201204780&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp](https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA201204780&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp)

Entschädigung wegen Schul- und Kitaschließung nach dem Infektionsschutzgesetz – Hinweise zum Verdienstaufschlag bei Kinderbetreuung

Nach dem Infektionsschutzgesetz haben Eltern, die ihre Kinder durch angeordnete Schul- und Kitaschließungen selbst betreuen müssen und hierdurch keine Möglichkeit haben ihrer Arbeit nachzugehen, Anspruch auf Entschädigung.

Hierbei gelten jedoch folgende Voraussetzungen: das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sein. Es darf zudem keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen. Des Weiteren wurde beschlossen, dass ein Anspruch auf Entschädigung ebenfalls besteht, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird.

Eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags (maximal 2016 Euro) für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigem Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende wird den Eltern und Alleinerziehenden gezahlt. Hierbei muss der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.

Der jeweilige Arbeitgeber soll die Entschädigung auszahlen. Er kann sodann bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen, wobei der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, bei der entsprechenden Behörde einen Vorschuss zu beantragen.

Die Regelung gilt befristet bis zum 31. März 2021.

Weitere Informationen zu diesem Thema und Antragsformulare für Arbeitgeber finden Sie hier.

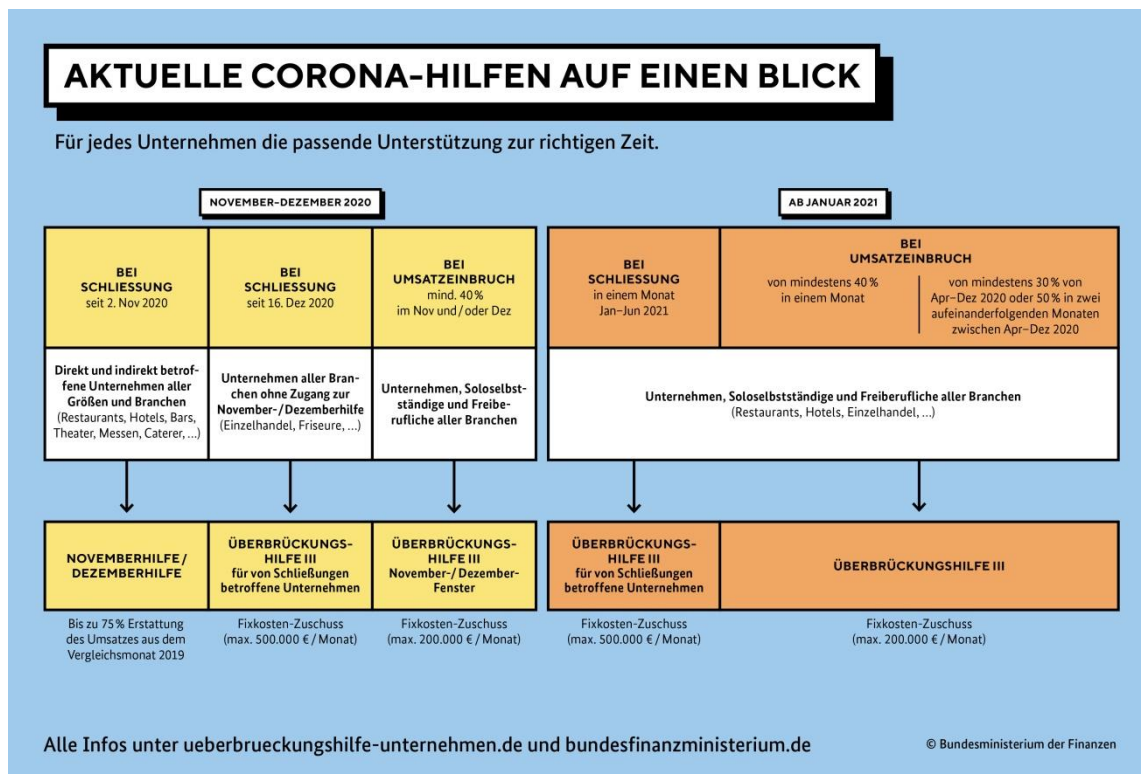
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung>

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III wird nun nochmals deutlich ausgeweitet. Sie sieht Zuschüsse zu den fixen Kosten der Unternehmen vor und schließt sich an die Überbrückungshilfe II an. Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler, die direkt und indirekt von den Schließungen seit dem 16. Dezember betroffen sind, werden hierbei durch die verbesserten Konditionen unterstützt. Die Überbrückungshilfe III steht allen seit dem 16. Dezember bundesweit geschlossenen Unternehmen für den Dezember 2020 zur Verfügung.

Ab Januar 2021 gilt sie für alle Unternehmen, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen sind.

Eine Übersicht der aktuellen Corona-Hilfen finden Sie hier:



Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

Wir hoffen, dass wir alle diese schwierige Zeit überstehen. Wir werden alles tun, damit dies gelingt.

Ihr

VZVNRW – Verband der Zeitschriftenverlage in NRW

Daniela Scheuer
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin